



Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
06/00/71449/2021/013

22.12.2021

Betreff

Richtlinien für die Förderung von Fahrradanhängern und Lastenfahrrädern für Privatpersonen, Hausgemeinschaften, Unternehmen und Vereinen in der Stadt Salzburg sowie Behindertenfahrrädern und Radumbauten für Menschen mit Beeinträchtigung mit Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg (Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2021, Zl. 06/00/71449/2021/010)

1. Antragsberechtigt für Anhänger und Lastenfahrräder sind:
 - a) **Privatpersonen**, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg haben. Der Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg muss mindestens 1 Jahr begründet sein.
 - b) **Hausgemeinschaften** in der Stadt Salzburg (mindesten 3 Mieter*innen oder Eigentümer*innen mit eigenen Wohneinheiten an der Objektadresse)
 - c) **Unternehmen** mit Gewerbestandort in der Stadt Salzburg
 - d) **Vereine** mit Sitz in der Stadt Salzburg
2. Antragsberechtigt für Behindertenfahrräder sind Menschen mit Beeinträchtigung (Behindertenausweis). Der Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg muss mindestens 1 Jahr begründet sein.
3. Gefördert werden neue Fahrradanhänger und neue Lastenfahrräder (ohne Zubehör, ohne Transportkosten), neue Behindertenfahrräder und Fahrradumbauarbeiten von Fahrrädern für Menschen mit Beeinträchtigung, die den in Österreich gültigen Gesetzen, Verordnungen und Normen entsprechen und im jeweiligen Förderjahr gekauft wurden. Gefördert werden ausschließlich in der Stadt Salzburg erworbene Förderobjekte (ausgenommen Behindertenfahrräder und deren Umbauten). Nicht gefördert werden um- und nachgerüstete (E-)Lastenfahrräder.
Bei Behindertenfahrrädern und Lastenfahrrädern ist die Rahmennummer anzugeben.
4. Die Förderung kann pro Person/Haushalt/Unternehmen/Verein nur einmal gewährt werden. Die Behindertenfahrräder sowie Fahrradanhänger dürfen ab Erteilung der Förderung 3 Jahre (bei (E-)Lastenrädern: 5 Jahre) nicht verkauft oder weitergegeben werden.
Der Fördergeber behält sich diesbezüglich stichprobenartige Überprüfungen vor.
5. Die Förderhöhe beträgt:
 - a) für Fahrradanhänger 30% des Neupreises, jedoch max. € 250
 - b) für Lastenfahrräder 30% des Neupreises, jedoch max. € 800
 - c) für elektrounterstützte Lastenfahrräder 30% des Neupreises, jedoch max. € 1.000
 - d) für Behindertenfahrräder 30% des Neupreises, jedoch max. € 1.000
 - e) für Radumbauten für Menschen mit Beeinträchtigungen 30% des Umbaupreises, jedoch max. € 1.000

Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in der Reihenfolge des Zeitpunktes des Antragseinlangens ausbezahlt, sofern alle Voraussetzungen vorliegen. Bei anderen Stellen beantragte Förderungen sind bekanntzugeben. Die Förderungen gem. Pkt. 5 a)-c) werden gegenüber Drittförderungen subsidiär gewährt. Dabei kommt es zu einer Anrechnung der Drittförderungen an die Maximalen Förderhöhen gem. Pkt. 5 a) – c)

6. Die Auszahlung der Förderung erfolgt üblicherweise innerhalb von 8 Wochen nach Einlangen der vollständigen Unterlagen per Überweisung auf das angegebene Bankkonto.
7. Der*die Förderungswerbende verpflichtet sich, nach Bekanntwerden jeder Änderung des Förderungsstandes der Förderstelle, sowie auch anderweitig beantragte bzw. erhaltene Förderungen, sofort schriftlich bekannt zu geben. Eine Unterlassung der Bekanntgabe kann die Rückforderung des Förderbetrages zur Folge haben.
8. Darüber hinaus gelten die Subventionsrichtlinien der Stadt Salzburg.
9. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
10. Folgende Unterlagen sind vorzulegen:
 - Antragsformular (Online unter www.stadt-salzburg.at/radfahren)
 - Originalrechnung ausgestellt auf den*die Förderungswerbende*n mit den technischen Hauptkomponenten und Zahlungsnachweis für die Anschaffungskosten in überprüfbarer Form.
 - Bekanntgabe der Bankdaten des*der Förderungswerbenden: IBAN und BIC
 - Bestätigung der Codierung bzw. Registrierung für Lastenfahrräder

Zusätzlich Privatpersonen: Nachweis über mindestens einjährigen, begründeten Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg (Auszug aus dem Melderegister)

Zusätzlich Unternehmen: Aktueller GISA- und Firmenbuch-Auszug des Unternehmens

Zusätzlich Vereine: Vereinsregisterauszug

Zusätzlich Menschen mit Beeinträchtigung: Behindertenpass

Auf Verlangen des Fördergebers sind zusätzliche Unterlagen wie z.B. Fotos des Förderobjektes beizubringen.
11. Nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen kann der Förderakt bearbeitet werden. Wenn alle entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, kann die Förderung genehmigt werden. Sollten beim Förderantrag Angaben/Unterlagen fehlen, werden Sie aufgefordert diese nachzureichen. Die Angaben/Unterlagen müssen innerhalb von 1 Monat nach Aufforderung nachgereicht werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.
12. Lastenfahrräder müssen zur Erhöhung der Diebstahlsicherheit codiert bzw. registriert werden (www.fase24.eu oder Stadt Salzburg/Radcodierung bei Carla Velorep, Elisabethstr. 17, 5020 Salzburg, Tel. +43 662 444 080).
13. **Antragsformular und Kontakt:** www.stadt-salzburg.at/radfahren
Radverkehrskoordination, MA 6/00 – Baudirektion, Faberstraße 11/1. Stock, 5020 Salzburg, Tel. +43 662 8072-2611, E-Mail: baudirektion@stadt-salzburg.at